

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

## Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

## Mitarbeiter – Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Julia Maria Graf

## Rundschreiben

Nummer:

95

vom:

2025-12-03

Autor:

Andrea Tinti

An alle Kapitalgesellschaften, Konsortien und Genossenschaften

## Handelskammer Eintragung digitales Domizil bestimmter Verwalter - 31.12.2025

### Zusammenfassung:

Geschäftsführer von Gesellschaften müssen dem Handelsregister ihre digitale Anschrift (PEC-Email) mitteilen.

Die Verpflichtung gilt nur für Alleinverwalter, Geschäftsführer oder für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Verwalter von Personengesellschaften sind davon **nicht** betroffen.

Die PEC darf nicht mit jener der Gesellschaft übereinstimmen.

Betroffen sind nur Kapitalgesellschaften, Konsortien und Genossenschaften.

Bestehende Gesellschaften müssen sich bis zum 31. Dezember 2025 anpassen. Die Nichtmitteilung führt zu Verwaltungsstrafen.

Bekanntlich<sup>1</sup>, wurde mit dem Haushaltsgesetz 2025<sup>2</sup> die Vorschrift vorgesehen<sup>3</sup>, das digitale Domizil (**Pec-Adresse** d.h. eine zertifizierte E-Mail) der Verwalter von Gesellschaften in das Handelsregister einzutragen.

Mit Wirkung ab dem 31.10.2025 wurden kürzlich diese **Bestimmungen** durch eine Eilverordnung<sup>4</sup> (die noch in ein Gesetz umgewandelt werden muss und demnach noch Änderungen erfahren könnte) **abgeändert**. Auch der Zentralverband der Handelskammern Unioncamere<sup>5</sup> hat kürzlich erste operative Hinweise hierfür erteilt.

Die am 31. Oktober 2025 bereits bestehenden Gesellschaften müssten sich demnach **bis zum 31. Dezember 2025** an die neuen Bestimmungen anpassen, d. h. die erforderlichen Änderungen vornehmen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen bislang überhaupt kein **digitales Domizil** der Verwalter oder in denen als **digitales Domizil** jenes der Gesellschaft gemeldet wurde.

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 16/2025, Punkt 39 und Nr. 52/2025

2 Gesetz Nr. 207 vom 30.12.2024, Art. 1, Abs. 860

3 Art. 5 Abs. 1 DL 179/2012

4 Eilverordnung DL Nr. 159/2025, sog. "Verordnung zur Arbeitssicherheit",

5 Dokument des Zentralverbands der Handelskammern Unioncamere 10.11.2025; Leitlinien der Kommission Unioncamere / Notariat 25.9.2025

## 1 Die neue Regelung

Die Bestimmungen sehen jetzt folgendes vor:

- 1) Die Verpflichtung, über eine PEC-Adresse zu verfügen, die dem Handelsregister mitzuteilen ist, betrifft die folgenden drei Kategorien (und keine anderen Ämter):
  - den **Alleinverwalter** oder
  - den **Geschäftsführer** (d.h. beauftragten Verwalter) oder
  - in Ermangelung dessen den **Vorsitzenden** des Verwaltungsrats.
- 2) die Verwalter von Personengesellschaften und andere bisher verpflichtete Subjekte sind von genannter Pflicht **nicht** mehr betroffen
- 3) das mitzuteilende digitale Domizil (PEC-Email) muss eindeutig sein und darf daher nicht mit jener des Unternehmens (bzw. der Gesellschaft) übereinstimmen.

**Hinweis:** Derzeit ist es möglich, dieselbe PEC für mehrere Ämter (z. B. Geschäftsführer in mehreren Gesellschaften) anzugeben<sup>6</sup> und eine PEC anzugeben, die bereits verwendet wird<sup>7</sup>.

## 2 Betroffene Gesellschaften

Obwohl es zur Zeit Koordinationsprobleme der gesetzlichen Bestimmungen untereinander gibt und demnach weitere Änderungen möglich sind, hat der Zentralverband der Handelskammern<sup>8</sup> bekannt gegeben, dass die betreffende Verpflichtung nur

- **Kapitalgesellschaften**, sowie
- Konsortialgesellschaften und Genossenschaften betrifft, die die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben.

## 3 Fristen

Die Fristen zu Mitteilung des digitalen Domizils (PEC) sind wie folgt gestaffelt:

- für Verwalter, die am/seit 31.10.2025 die oben genannten Ämter bekleiden, muss die Mitteilung der PEC-Adresse bis zum **31.12.2025** erfolgen;
- für ab 31.10.25 ernannte/bestätigte Verwalter muss die Mitteilung der PEC-Adresse gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung der Ernennung erfolgen:
  - ▶ sowohl bei einer Ersternennung;
  - ▶ als auch bei einer Bestätigung.

Wird der Antrag auf Eintragung der betreffenden PEC nicht gleichzeitig gestellt, werden die Anträge auf Eintragung einer neuen Gesellschaft oder auf Ernennung/Bestätigung von Ämtern solange ausgesetzt, bis der Antrag um Eintragung der PEC auch erfolgt ist.

## 4 Verwaltungsstrafen

Bei Nichtmitteilung der PEC-Adresse wird eine Verwaltungsstrafe von 206 € bis 2.064 €, verhängt<sup>9</sup>.

## 5 Abschließende Hinweise

Es besteht also umgehend Handlungsbedarf, insbesondere wenn bisher **kein digitales Domizil** der Geschäftsführer angegeben worden ist oder in denen das digitale Domizil der Gesellschaft abgegeben wurde.

**In diesen Fällen bitten wir unsere Kunden, sich mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen.**

Im Zuge der Umsetzung der Eilverordnung sind weitere Änderungen wahrscheinlich; dennoch ist es ratsam, sich zumindest in den beschriebenen eindeutigeren Fällen (wo also Änderungen zu erwarten sind) frühzeitig mit dieser zu befassen.

<sup>6</sup> Rundschreiben des Verbands der italienischen Aktiengesellschaften Assonime 25.6.2025 Nr. 15, S. 10–11, und Leitlinie Nr. 3, Juli 2025

<sup>7</sup> Orientierung Nr. 3, Juli 2025, der paritätischen Kommission des Zentralverbands der Handelskammern und Nationalrat der Notare

<sup>8</sup> Dokument veröffentlicht am 10.11.2025

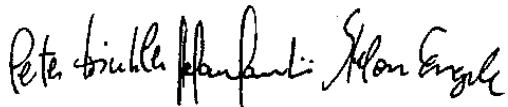
<sup>9</sup> Die Strafe gemäß Art. 2630 des italienischen Zivilgesetzbuches, verdoppelt gemäß Art. 16, Absatz 6-bis, Gesetzesdekret Nr. 185/2008

Weiters empfehlen wir den Verwaltern eine sorgfältige Verwaltung und Betreuung der persönlichen Pec-Postfächer. Die unterlassene Öffnung der zugestellten PEC-E-Mails entspricht in der Praxis nämlich der Entgegennahme eines Einschreibens, ohne dass dieses gelesen wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Brühlmann". The signature is fluid and cursive, with the first name "Peter" and last name "Brühlmann" clearly distinguishable.